

P&R Container – was tun mit dem Vergleichsangebot?

Schiffscontainer kaufen, vermieten und wieder verkaufen. Das Anlagemodell von P&R Container war für viele Verbraucher über Jahre hinweg lukrativ. Doch das Unternehmen musste Insolvenz anmelden. Nun liegt der Vergleichsvorschlag des Insolvenzverwalters vor. Was Sie damit tun sollten.



© Axel Ahoi on Unsplash

Stand: 21.05.2019

Mitte März meldete P&R Container die Insolvenz für drei Gesellschaften an. Ende April folgten zwei weitere deutsche Gesellschaften der P&R Gruppe. Das Insolvenzverfahren für die deutschen P&R Container-Verwaltungsgesellschaften läuft. Viele besorgte Anleger haben sich in den letzten Wochen bei uns gemeldet. Es geht um Investitionen im Umfang von mehreren Milliarden Euro bei den folgenden Gesellschaften:

- P&R Container Leasing GmbH (Az. 1542 IN 727/18)
- P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (Az. 1542 IN 726/18)
- P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (Az. 1542 IN 728/18)
- P&R Transport-Container GmbH (Az. 1542 IN 1127/18)
- P&R AG (Az. 1542 IN 1128/18)

Die meisten Betroffenen schauen auf eine jahrelange Historie der Investition in Container bei P&R zurück, sie haben oft mehrere Verträge mit P&R-Gesellschaften abgeschlossen und in der Vergangenheit gute Erfahrungen hinsichtlich der erzielten Rendite gemacht. Doch am Ende wurden sie bitter enttäuscht. Investitionen in Schiffscontainer gehören zum sogenannten Grauen Kapitalmarkt, bei denen grundsätzlich ein Totalverlust des eingesetzten Geldes möglich ist.

Aktuelle Meldungen

Tag für Tag dringen neue Hiobsbotschaften in Sachen P&R Container an die Öffentlichkeit. Wir halten Sie auf dem Laufenden und informieren an dieser Stelle regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen.

21. Mai 2019: Vergleichsvorschlag vom Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter hat den Anlegern in den letzten Tagen seinen Vergleichsvorschlag übermittelt, mit der Bitte, ihn bis Mitte Juni 2019 zu überprüfen und zurückzusenden. In dem achtseitigen Anschreiben und in zehn Seiten FAQs wird ausführlich dargelegt, wie er zu dem angebotenen Vergleich kommt. Während die zunächst ausdrücklich als vorläufig angemeldete Forderung dem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung entsprach, läge ein Schadensersatzanspruch wegen Aufklärungspflichtverletzung angesichts der unklaren Rückkaufvereinbarung und der tatsächlich häufig nicht vorhandenen Container näher. Das bedeutet: Anleger wären bei der Berechnung ihres Schadens so zu stellen, als hätten sie die Anlage nicht getätigt. Es sind also ihre Einzahlungen zu berücksichtigen, ebenso wie die an sie geleisteten Mietzahlungen sowie eine gesetzliche Verzinsung bis zur Insolvenzeröffnung. In den meisten Fällen führe diese Berechnung zu einer etwas niedrigeren Forderungssumme. Komme der Vergleich zustande, könne die Forderungsfeststellung zeitnah ohne weiteren Aufwand für die Gläubiger erfolgen und eine streitige Auseinandersetzung, die nicht zuletzt mit hohen Kosten verbunden wäre, ließe sich vermeiden.

Der Abschluss des Vergleichs sei eine Vorbedingung dafür, dass man den Anlegern im nächsten Jahr einen Abschlag aus der Fortführung des Containergeschäfts durch die Schweizer P&R-Gesellschaft auszahlen könne. Es sei erforderlich, dass eine überragende Mehrheit der Gläubiger die Vergleichsvereinbarung akzeptiert. Für den Fall, dass sich eine große Zahl der Gläubiger gegen den Abschluss der Vereinbarung ausspricht, werde sich die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erheblich verzögern und auch eine erste Abschlagsverteilung wäre dann nicht mehr in greifbarer Nähe.

Unsere Einschätzung: Wir sind der Auffassung, dass der Insolvenzverwalter einen praktikablen Weg gefunden hat, der Größenordnung und Komplexität dieses Insolvenzverfahrens und der Streitigkeit der rechtlichen Fragen Rechnung zu tragen und einen ausgewogenen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat, der den unterschiedlichen Interessen der Gläubiger gerecht wird. Es dürfte für die meisten Anleger keinen Grund geben, dieser Vereinbarung nicht zuzustimmen. Langwierige Rechtsstreite um die Anspruchsgrundlage (Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Aufklärungspflichtverletzung) oder die anzusetzende Höhe des Rückkaufspreises für die Container werden vermieden, indem in der Vereinbarung beide Begründungen alternativ angeführt werden und ein Betrag zwischen den beiden möglichen Schadenshöhen angesetzt wird.

Wir halten den Vorschlag für ausgewogen und jedenfalls in der überwiegenden Zahl der Fälle für ohne weiteres annehmbar. Selbst wenn ein Anleger im Einzelfall über ein Zertifikat verfügen sollte, dürfte er sein Eigentum an einem bestimmten Container wohl kaum nachweisen können und die Durchsetzung abgetretener Ansprüche gegen die Schweizer P&R-Gesellschaft erscheint kaum wahrscheinlich. Soweit Anleger, die kurz vor der Insolvenz eine Rückkaufsvereinbarung mit einer P&R-Gesellschaft abgeschlossen hatten, die nicht mehr zum Zuge kam, hieraus eine höhere Forderung herleiten wollen, hat der Insolvenzverwalter angekündigt, die Rückkaufsvereinbarung anzufechten, da die Gesellschaften zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig waren.

Schwerer fällt die Empfehlung zum Abschluss – der hiervon vollständig unabhängigen – Vereinbarung zur Hemmung der Verjährung. Die Vorstellung, der Insolvenzverwalter könnte noch seinerseits Forderungen gegen geprellte Anleger nach Anfechtung erhaltener Miet- oder Rückkaufszahlungen stellen, ist ausgesprochen beunruhigend. Ein Insolvenzverwalter ist jedoch allen Gläubigern gegenüber zur Mehrung der Masse verpflichtet. Lässt sich die Masse durch Anfechtungen vergrößern, ist er verpflichtet, diesen Weg zu beschreiten. Er will die Rechtsfrage, ob eine Anfechtung zu erfolgen hat, zunächst in einem Musterverfahren klären lassen. Da dies durch mehrere Gerichtsinstanzen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, müsste er jedoch gegen die einzelnen Anleger gegen die eine Anfechtung in Betracht kommt, Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung zum 31. Dezember 2021 ergreifen (also zum Beispiel einen Mahnbescheid beantragen). Dieses lässt sich durch den Abschluss der Hemmungsvereinbarung, die die Verjährung bis zum 31. Dezember 2023 aufschiebt, vermeiden. Wir raten daher auch insoweit dazu, die Vereinbarung abzuschließen, zumal sich auch die Anleger wegen etwaiger Steuerzahlungen oder Forderungen des Finanzamts, die zur Insolvenztabelle angemeldet werden können, auf die Hemmung berufen können und daher nicht unter Zeitdruck sind.

25. März 2019: Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des Gründers von P&R eröffnet

Am 6. März 2019 hat das Amtsgericht München das Insolvenzverfahren über das Privatvermögen des Gründers der P&R-Gruppe, Herrn Heinz Roth, eröffnet (Az. 1542 IN 3055/18). Zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Miguel Grosser aus der Münchner Insolvenzverwalter-Kanzlei Jaffé ernannt.

Laut einer Pressemitteilung dürften sich die Verbindlichkeiten nach einer ersten Bestandsaufnahme auf über 1 Milliarde Euro belaufen. Der Großteil davon beruhe auf Forderungen der Insolvenzverwalter der insolventen deutschen P&R Containervermittlungsgesellschaften gegen deren Gründer und langjährigen Geschäftsführer. Diese hatten auch den Insolvenzantrag gestellt. Dem gegenüber stünden Vermögenswerte, die zwar zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen könnten, jedoch allenfalls eine marginale Quote von deutlich unter einem Prozent für die Gläubiger der Insolvenzforderungen erwarten lassen.

Anlegeranwälte verweisen darauf, dass die Höhe des „weltweit verstreuten“ Vermögens von Herrn Roth noch gar nicht feststehe und raten dringend dazu, die Forderung gegen Herrn Roth aus deliktischer Haftung zur Insolvenztabelle anzumelden. **Die Frist hierfür läuft am 18. April 2019 ab.** Es wird keine vorausgefüllten Formulare des Insolvenzverwalters für die Forderungsanmeldung geben. Die Beträge, die gegenüber den P&R-Gesellschaften angemeldet wurden, können aber nicht einfach übernommen werden. Die Schadensersatzforderung ergibt sich vielmehr – sehr grob skizziert – aus dem investierten Kapital abzüglich der erhaltenen Mietzahlungen. Außerdem muss die Forderung begründet werden. Eine bloße Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Ermittlungs-/Strafverfahrens wird hierfür nicht ausreichen, weil beispielsweise der Zeitpunkt des fraglichen Geschäfts eine Rolle spielt. Ohne anwaltliche Hilfe wird eine ordnungsgemäße Forderungsanmeldung kaum zu bewerkstelligen sein.

5. März 2019: Landgericht Erfurt verurteilt Anlagevermittler zum Schadensersatz

Im größten Anlageskandal mit 54.000 Anlegern, die 3,5 Milliarden Euro in Schiffscontainer investiert haben, hat das Landgericht Erfurt ein wegweisendes Urteil (Urteil vom 22. Februar 2019, Az. 9 O 736/18) gegen eine Vermittlungsfirma verkündet. In dem Urteil wird sorgfältig begründet, dass der Vermittler seine Auskunftspflichten gegenüber den Anlegern verletzt hat. Die übergebenen Prospekte zu den 2013 und 2014 geschlossenen Verträgen seien lückenhaft, weil sie nicht erkennen lassen, wie die zu erwartenden Mieten in den Verträgen „garantiert“ und wie ein Totalverlust vermieden werden könnte; die Risiken würden verharmlost. Bei der gebotenen Plausibilitätsprüfung hätte der Vermittler erkennen müssen, dass sehr viel weitgehendere Risiken für die Anleger bestanden, als in den Prospekten dargestellt wird. Diese Punkte hätte er gegenüber seinen Kunden ansprechen und sie vollständig über die bestehenden Risiken der Investition aufklären müssen.

Da er seine Auskunftspflichten verletzt hat, ist der Vermittler den Klägern zum Schadensersatz in Höhe von 120.000 Euro verpflichtet.

Unsere Einschätzung: Nun ist jeder Fall anders gelagert, doch zeigt das Urteil der Erfurter Richter, dass Anleger durchaus mit Aussicht auf Erfolg Schadensersatz von ihren Vermittlern verlangen können, wenn diese sie nicht vollständig über die mit der Investition verbundenen Risiken aufgeklärt haben. Das Gericht hat die Pflichten von Finanzvermittlern, die P&R-Verträge vermittelt haben, sehr detailliert aufgezeigt.

16. November 2018: Neuer Prüftermin festgelegt

Der zunächst für den 15. November 2018 anberaumte Prüftermin wurde auf den 29. Mai 2019 vertagt. Dann will der Insolvenzverwalter mitteilen, welche Forderungen der Anleger er für die Verteilung akzeptiert und welche er bestreitet.

17./18. Oktober 2018: Gläubigerversammlung in München

Nach den eher spärlich besuchten Gläubigerversammlungen am 17. und 18. Oktober in München steht fest, was sich vorher schon angedeutet hatte, nämlich dass P&R ein gigantisches Schneeballsystem betrieben hat. Von den vier deutschen Gesellschaften wurden mehr Container an Anleger verkauft, als die Schweizer P&R Gesellschaft Equipment & Finance Corp. (E&F) verwaltete. Der Fehlbestand betrug am Ende über 1 Million Container

Die zur Gläubigerversammlung angereisten Anleger interessierte am meisten, wie viel sie von ihrem Geld noch wiedersehen könnten. Die Insolvenzverwalter Dr. Michael Jaffé betonte, dass die laufende Vermietung der Container weiterhin über die Schweizer Gesellschaft E&F abgewickelt werden soll. Er machte ihnen Hoffnung, wonach Container heute aufgrund von besseren Logistikanlagen schonender behandelt würden und deshalb 12 bis 15 Jahre nutzbar seien (Tendenz steigend).

Die Verwertung der Container solle sodann bestmöglich erfolgen. Bis Ende 2021 sollen 560 Millionen Euro eingenommen werden, wenn es keine Einbrüche der Weltwirtschaft gibt und E&F stabil fortbesteht. Eine erste Auszahlung soll im Jahr 2020 erfolgen.

Nach Einschätzung des Insolvenzverwalters wird kein Anleger Eigentum an konkreten Containern nachweisen können. Eigentumszertifikate seien nur in 7 Prozent der Fälle vorhanden. Doch stellten diese auch keinen Eigentumsnachweis dar. Es müsse vielmehr die gesamte Kette der Eigentumsübertragungen nachgewiesen werden, die sich nach der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung richten. Container werden nicht einzeln vermarktet, sondern in größeren Flotten, in denen beispielsweise defekte Container regelmäßig ausgetauscht werden. Insgesamt ist nicht das fehlende Eigentum an den Containern das Problem, sondern die fehlenden Container.

Die Frage möglicher Anfechtungen der erhaltenen Mietzahlungen, die die Anleger massiv beschäftigt, hat Jaffé angesprochen, allerdings noch nicht endgültig beantwortet. Nach seiner Einschätzung können die Urteile des Bundesgerichtshofes zu Scheingewinnen, mit denen eine solche Anfechtung zu begründen wäre, nicht ohne weiteres auf den Fall P&R übertragen werden.

Außerdem: Der Insolvenzverwalter Dr. Michael Jaffé sowie die Gläubigerausschüsse, die aus Vertretern der maßgeblichen Gläubigergruppen bestehen, wurden einstimmig bzw. mit großer Mehrheit bestätigt. In dem für den 15. November 2018 anberaumten Prüftermin, in dem der Insolvenzverwalter mitteilt, welche Forderungen er für die Verteilung akzeptiert und welche er bestreitet, wird wohl nur eine Vertagung beschlossen. Erst im 2. Quartal 2019 ist wegen der Größe der Verfahren mit einem inhaltlichen Ergebnis zu rechnen. Der Insolvenzverwalter will den Anlegern sodann für die erwarteten Streitpunkte (insbesondere die Rückkaufpreise) einen Einigungsvorschlag unterbreiten, um zahllose Einzelprozesse und entsprechende Verzögerungen des Insolvenzverfahrens zu vermeiden.

30. Juli 2018: Endgültiges Insolvenzverfahren eröffnet

Mit Beschluss vom 24. Juli 2018 hat das Amtsgericht München die Insolvenzverfahren für die deutschen P&R Container-Verwaltungsgesellschaften eröffnet und die bisher als vorläufige Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwälte Dr. Michael Jaffé und Dr. Philip Heinke (beide Kanzlei JAFFÉ Rechtsanwälte Insolvenzverwalter) als Insolvenzverwalter bestellt.

Die Insolvenzverwalter werden die Anleger Anfang August anschreiben und ihnen Formulare für die Anmeldung ihrer Forderungen in den verschiedenen Insolvenzverfahren übermitteln. Die Formulare sind aufgrund der bei den insolventen Gesellschaften gefundenen Daten vorausgefüllt, sodass die Anleger den Inhalt nur überprüfen, ggf. korrigieren und anschließend unterzeichnet zurücksenden müssen. Wer diese Formulare nutzt, muss den Anmeldungen keine weiteren Unterlagen beifügen. Nur wer weitere Forderungen anmelden will, muss diese durch Unterlagen belegen. **Die Rücksendung der Formulare soll bis spätestens zum 14. September 2018 erfolgen.**

Rechtlich werden die Forderungen laut Pressemitteilung der Insolvenzverwalter als Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung qualifiziert, da sich der Insolvenzverwalter mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage sieht, die vertraglichen Ansprüche der Anleger zu befriedigen. Anleger können daher den Schaden, der ihnen daraus entsteht, dass der Vertrag nicht erfüllt wird, zur

Insolvenztabelle anmelden. In den übersandten Formularen ist bereits der Maximalbetrag für Mietansprüche und den Rückkaufpreis eingetragen. Doch Achtung, der Insolvenzverwalter behält es sich vor, diese Ansprüche später im Prüfungsverfahren ganz oder teilweise zu kürzen.

Die ersten gerichtlichen Gläubigerversammlungen finden am 17. und 18. Oktober 2018 in der Münchener Olympiahalle statt. In diesen Berichtsterminen wird der Insolvenzverwalter den Gläubigern ausführlich über den aktuellen Stand der Verfahren berichten. Anleger, die sich aus erster Hand informieren wollen, können an den Versammlungen teilnehmen. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung des Insolvenzverwalters vom 24. Juli 2018 sowie in den FAQs.

Wir werden uns die Formulare sehr genau anschauen, wenn sie uns von Ihnen vorgelegt werden und Sie informieren, falls wir der Auffassung sind, dass Sie Ihre Forderungen in anderer Weise anmelden sollten, als der Insolvenzverwalter dies vorgibt.

18. Mai 2018: Betrugsverdacht bei P&R

Nach Angaben des Insolvenzverwalters Michael Jaffé sind von den vier deutschen Container-Verwaltungsgesellschaften zum heutigen Stand rund 1,6 Mio. Container an die rund 54.000 Anleger verkauft worden. Dem steht jedoch eine Containerflotte von lediglich rund 600.000 gegenüber. Damit hat sich die Vermutung bestätigt, dass die Zahl der vorhandenen Container deutlich unter der Zahl der an Anleger veräußerten Container liegt. Die Differenz von rund 1 Mio. Containern baute sich nach ersten Erkenntnissen über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren auf. Sämtliche Angaben müssen laut Insolvenzverwalter jedoch noch im Einzelnen überprüft werden. Dazu werden aktuell sämtliche Zahlungsströme der letzten Jahre untersucht und ausgewertet, auch um zu überprüfen, wann und in welchem Umfang Container am Markt ge- und verkauft wurden. Zur Pressemitteilung der Kanzlei Jaffé Rechtsanwälte Insolvenzverwalter vom 17. Mai 2018.

Die Staatsanwaltschaft München I hat laut einer Presseinformation am 11. Mai 2018 Ermittlungen gegen frühere und heutige Geschäftsführer der P&R Gruppe unter anderem wegen des Verdachtes des Betruges aufgenommen. Zur Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft München I vom 17. Mai 2018.

14. Mai 2018: Zwei weitere P&R-Gesellschaften insolvent

Am 26. April 2018 haben zwei weitere deutsche Gesellschaften der P&R Gruppe – die P&R Transport-Container GmbH und die P&R AG Insolvenz beantragt.

Für die ab 2017 von der **P&R Transport-Container GmbH** unterbreiteten Angebote galt die durch das Kleinanlegerschutzgesetz neu eingeführte Prospektpflicht für Direktinvestments, doch wichtige Fragen blieben darin laut Finanztest unbeantwortet. So hat die GmbH von Februar bis Ende Mai 2017 über 34.000 Container verkauft, ohne deren Alter offenzulegen. Auch die wirtschaftliche Lage der P&R-Gruppe wurde nicht vollständig transparent dargestellt. Bis Ende 2016 legten drei Vertriebsgesellschaften des Unternehmens Jahresabschlüsse mit nur eingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vor, weil sie nicht alle Angaben zu finanziellen Verpflichtungen und Geschäftsführerbezügen enthielten. Die Schweizer P&R Equipment & Finance Corp., über die die Verwaltung der Container läuft, hat erhebliche Verpflichtungen gegenüber den deutschen P&R Gesellschaften bis 2022 übernommen. Die Mietauszahlungen an die Anleger waren durch die Mieteinnahmen in dreistelliger Millionenhöhe nicht gedeckt. P&R behauptete, über hohe Liquidität und finanzielle Sicherungssysteme bzw. Rücklagen zu verfügen, mit der sie Unterdeckungen auffangen könnten. Da nicht offen gelegt wurde, woher die Mittel kommen sollen, wurde das Angebot von der Stiftung Warentest (Heft 12/2017) als mangelhaft bewertet. Das letzte Angebot der Gesellschaft wurde laut Mitteilung der Insolvenzverwalter (vgl. www.frachtcontainer-inso.de) am 7. März 2018 vom Unternehmen geschlossen.

Die **P&R AG** übernahm für die deutschen Tochtergesellschaften die komplette Geschäftsabwicklung und kassierte hierfür von diesen eine Umlage.

Der Insolvenzverwalter hat die Vorlage seines Berichts schon für Ende Mai in Aussicht gestellt. Angesichts der schiereren Menge an Daten (es ist von 52.000 bis 54.000 Anlegern und einer 1,25 Mio. Einheiten umfassenden Containerflotte die Rede) und der Tatsache, dass wichtige Daten in der benötigten Form nicht vorhanden sind, eine Mammutaufgabe.

Wichtig ist laut Insolvenzverwalter, dass die Containervermietung durch die Schweizer Gesellschaft P&R Equipment & Finance Corp. störungsfrei fortgeführt werde, um die Mieteingänge zu realisieren. Diese sollen – nach Abzug der Insolvenzkosten – letztlich den Gläubigern der Gesellschaften, bei denen es sich in der Hauptsache um die Anleger handelt, zugute kommen.

Schneeballähnliche Praxis bei P&R?

Bedenklich stimmt die Information, dass den Verträgen mit den Anlegern oftmals keine Containernummern zugeordnet wurden. Eigentums-Zertifikate könnten deshalb – aber auch aus insolvenzrechtlichen Gründen – nun nicht mehr ausgestellt werden. Die Mieteinnahmen lassen sich in diesen Fällen keinen konkreten Anlegern zuordnen. Wenn die Anleger jedoch kein Eigentum an den Containern erworben haben, weil ihnen „ihre“ Container nicht zugeordnet werden können, so hätte dies nicht nur Auswirkungen im Insolvenzverfahren sondern auch auf die Steuervorteile, die die Anleger in der Vergangenheit geltend machen konnten. Hier können auf die Anleger noch böse Überraschungen zukommen. Einzig positiver Aspekt dieser Nachricht: eine persönliche Haftung der Anleger für Standgebühren oder Schäden durch „ihre Container“ ist dann nicht zu befürchten.

Es besteht der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten. Nach Angaben der Insolvenzverwalter wurden 2016 und 2017 Container veräußert, um die versprochenen Mieten und hohen Rücknahmepreise zahlen zu können. Der Finanz-Journalist Stefan Loipfinger (investmentcheck.de), der schon länger warnte, dass die gezahlten Mieten über den erwirtschafteten lagen, spricht von einer „schneeballähnlichen“ Praxis. Er entnimmt der im Verkaufsprospekt der P&R Transport-Container GmbH abgedruckten Zwischenbilanz, dass Zahlungen, die an die Schweizer P&R Equipment & Finance Corp. zum Kauf der Container hätten fließen müssen, nicht gezahlt wurden und dass deswegen noch keine Standardcontainer übereignet wurden. Gleichwohl habe der Geschäftsführer Martin Ebben den Anlegern Eigentumszertifikate ausgestellt.

16. April 2018: P&R Container pleite

Am 15. März 2018 hatte P&R Insolvenz für die drei Gesellschaften **P&R Container Leasing GmbH (Az. 1542 IN 727/18)**, **P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (Az. 1542 IN 726/18)**

und **P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (Az. 1542 IN 728/18)** angemeldet.

Noch im Februar 2018 – also knapp einen Monat vor dem Insolvenzantrag – hatte P&R Verbrauchern neue Angebote unterbreitet. In den Schreiben wurde auf die Kursstürze an den internationalen Aktienmärkten hingewiesen und die dadurch möglichen hohen Verluste, die Anleger erleiden können. Dem gegenüber sei die Investition in stabile Sachwerte mit überschaubaren Anlagezeiträumen, soliden Renditen und regelmäßigen Rückflüssen bei P&R Container eine sehr gute Wahl.

- Angebot der P&R AG „Jahresauftakt mit 40 Euro Rabatt“ vom 18. Februar 2018

Es scheint kaum vorstellbar, dass die Aktiengesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch selbst an diese Werbeaussagen glaubte.

Manche Verbraucher sahen glücklicherweise von einer Investition ab, als sie ab Jahresanfang 2017 den Verkaufsprospekt zum Containerinvestment erhielten. Nach Lektüre der Risikohinweise legten sie glücklicherweise kein Geld bei P&R an. Doch viele Anleger, die sich 2017 oder sogar noch 2018 für Container als Kapitalanlage entschieden, haben offenbar gar keinen Prospekt zu Gesicht bekommen. Ihnen wurde eine Internetadresse mitgeteilt, unter der sie den Verkaufsprospekt online herunterladen und einsehen konnten, was sie jedoch nicht taten. Das zweiseitige Vermögensanlagen-Informationsblatt, in dem durchaus prominent auf die Risiken der Anlage hingewiesen wird, war ihnen leider nicht Warnung genug.

Für Direktinvestments wie beispielsweise die in Container von P&R gilt eine Prospektpflicht, die Anfang 2017 durch das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz neu eingeführt wurde.

Viele Verbraucher berichten auch, dass sie Rückkaufangebote erhalten haben, die aufgrund des Insolvenzantrags nicht mehr zum Zuge kamen und auf Mietzahlungen warten.

Solange das endgültige Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet ist, können auch keine Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Es kann noch einige Zeit dauern, bis der vorläufige Insolvenzverwalter sich den erforderlichen Überblick verschafft hat, um zu entscheiden, ob der Betrieb von P&R weitergeführt werden kann oder der Übergang in das endgültige Insolvenzverfahren unausweichlich ist.

Schneeballsystem mit Containern

Die größten Probleme verursacht das gigantische Schneeballsystem, das P&R betrieben hat. Über eine Million Container existierten vor der Insolvenz nur auf dem Papier und wurden niemals auf ein Schiff geladen. Die zwangsläufige Folge dieses Systems war, dass die laufenden Erlöse aus der Containerflotte nicht mehr ausreichten, um die Mietansprüche der Anleger zu bedienen. In den Jahren 2008 und 2009 brach außerdem die Containernachfrage in Folge der internationalen Finanzkrise dramatisch ein. „Unbeschäftigte“ Container führen aber nicht nur zu Mietausfällen, sondern verursachen ganz erhebliche Kosten. Diese „Stillstandskosten“ können den Substanzwert von Containern schnell aufzehren. Ende 2009 erfolgte daher sogar ein Notverkauf von 210.000 Containern unter dem Marktwert.

Statt jedoch Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zu stellen, wurden die fälligen Auszahlungen an die Anleger aus Neuanlagegeldern aufgebracht. Dieses System ließ sich jedoch nur aufrechterhalten, solange genug frisches Geld hereinkam. 2016 und 2017 ließen sich Container aufgrund der Magellan-Insolvenz und der ab 1. Januar 2017 geltenden Prospektpflicht aber nur noch schwer an Anleger verkaufen und P&R verfügte bald nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel.

UNSER ANGEBOT

Das Insolvenzverfahren wird absehbar allenfalls zu geringen Auszahlungen an die Anleger führen. Volle Entschädigung für den entstandenen Schaden erlangen nur Anleger, die ihre Berater erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können.

Lassen Sie daher prüfen, ob Sie beim Abschluss der Anlage falsch beraten worden sind. Zwar wurden die meisten Verträge im Direktkontakt mit P&R und nicht über Berater oder Vermittler abgeschlossen (keine Schadensersatzansprüche wegen einer etwaigen Falschberatung möglich), doch sind nun manche Finanzberater mehrfach aufgetaucht, die sich mal besser mal schlechter in den Beratungsprotokollen gegen eine Inanspruchnahme wegen Falschberatung abgesichert haben. **Eine Überprüfung durch unsere Finanzexperten, wie Ihre P&R-Verträge zustande gekommen sind, kann also sinnvoll sein.**

© Verbraucherzentrale Hamburg e. V.

<https://www.vzhh.de/themen/finanzen/probleme-der-geldanlage/pr-container-was-tun-dem-vergleichsangebot>